

Alois Arnold
Landrat
Unterschächen

Motion zur Finanzpolitik

Herr Präsident
Meine Damen und Herren

Antrag:

Gestützt auf Artikel 83 der Geschäftsordnung des Landrates ersuche ich den Regierungsrat, folgende finanzpolitische Massnahmen in die Wege zu leiten:

1. Dem Landrat ist aufzuzeigen, wie ein nachhaltiger kontrollierter teilweiser Abbau des Eigenkapitals (Bilanzüberschuss) bis auf eine finanzpolitisch sinnvolle Grösse erfolgen kann. Falls notwendig, ist dem Landrat eine Änderung der entsprechenden Rechtsgrundlagen vorzuschlagen.
2. Die Schuldenbremse ist dahingehend zu lockern, dass die dringend notwendigen Grossprojekte (z.B. Spitalneubau) nicht wegen finanzrechtlichen Zielvorgaben auf die lange Bank geschoben werden müssen.
3. Es ist zu prüfen, ob im Kanton Uri ein Finanz- und Aufgabenplan gemäss Vorschlag der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren eingeführt werden soll.

Begründung:

Abbau des Eigenkapitals

Im Unterschied zur Privatwirtschaft ist bei der öffentlichen Hand ein möglichst grosses Eigenkapital keine finanzpolitische Zielsetzung per se. Das Eigenkapital im engeren Sinn (Bilanzüberschuss) dient in erster Linie als Steuerausgleichsreserve. Dadurch kann in wirtschaftlich schwierigen Zeiten auf Steuererhöhungen verzichtet und das Defizit durch einen Abbau des Eigenkapitals verkraftet werden.

Der Kanton Uri verfügt Ende 2010 über ein Eigenkapital im engeren Sinn (Bilanzüberschuss) von rund 131 Millionen Franken. Mit der Einführung des neuen Rechnungsmodells wird das Eigenkapital durch die Offenlegung von stillen Reserven sogar noch wesentlich zunehmen. Neu zählen neben dem Bilanzüberschuss auch die Neubewertungsreserven, Aufwertungsreserven, Vorfinanzierungen, Fonds und Spezialfinanzierungen zum Eigenkapital im weiteren Sinn.

Ein Eigenkapital (Bilanzüberschuss) von ca. 65 bis Fr. 70 Millionen wäre als Schwankungsreserve eine vernünftige Zielgrösse. Dies würde ungefähr den gesamten Steuereinnahmen des Kantons von einem Jahr entsprechen. Aber auch für die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit der öffentlichen Hand ist die Höhe des Eigenkapitals nicht von zentraler Bedeutung. Viel wichtiger sind die Nettoschuld pro Kopf der Bevölkerung und der Kapitaldienstanteil.

Ein nachhaltiger kontrollierter teilweiser Abbau des bestehenden Eigenkapitals (Bilanzüberschuss) wäre finanzpolitisch sehr sinnvoll. Bei der Umsetzung dieser Massnahme ist insbesondere zu prüfen, ob eine Verwendung des Eigenkapitalabbaus für zusätzliche Abschreibungen oder für Vorfinanzierungen möglich wäre. Dies würde künftige Erfolgsrechnungen wesentlich entlasten. Auf jeden Fall hat der Eigenkapitalabbau so zu erfolgen, dass er nicht im Konflikt zum nachhaltig ausgeglichenen Finanzhaushalt steht.

Verfeinerung der Schuldenbremse

Eine Schuldenbremse ist ein sehr kluges politisches Führungsinstrument. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Verschuldung eines Gemeinwesens sich in einem vernünftigen Rahmen bewegt und die Finanzen nicht aus dem Lot geraten.

Der Kanton Uri hat mit der Totalrevision der Finanzhaushaltsverordnung vom 21.10.2009 eine sehr restriktive Schuldenbremse beschlossen. Zur Begrenzung der Schulden wird unter anderem vorgeschrieben, dass der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt von sechs Jahren mindestens 80 % betragen muss. Dies bedeutet, dass 4/5 der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden müssen.

Bei einer mittleren und hohen Überschuldung des Finanzhaushaltes ist ein Selbstfinanzierungsgrad von 80 % oder sogar 100 % notwendig und sehr sinnvoll. Anders verhält es sich, wenn ein Gemeinwesen über ein Reinvermögen verfügt. In einem solchen Fall darf der politische Handlungsspielraum für die Verwirklichung von dringend notwendigen Grossprojekten nicht unnötig eingeschränkt werden.

Die Konferenz der Finanzdirektoren ist offenbar ebenfalls der Ansicht, dass die Höhe der Investitionen, die ein Gemeinwesen aus finanzpolitischer Sicht verantworten darf, u.a. im wesentlichen von der Höhe der Verschuldung respektive vom Reinvermögen abhängt. Dieses Gremium schlägt nämlich in einem Musterfinanzhaushaltsgesetz folgende Formulierung für die Schuldenbegrenzung vor:

„Die Zunahme des Fremdkapitals aus der Investitionstätigkeit ist zu begrenzen. Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Budget mindestens 80 % betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen bezogen auf den Fiskalertrag) mehr als 200 % beträgt.“

Zum Vergleich die Urner Formulierung (Art. 37, Abs. 2 und 3):

„² Der Selbstfinanzierungsgrad hat im Durchschnitt von sechs Jahren mindestens 80 % zu betragen.

³Die Nettoschuld beläuft sich maximal auf 100 % der Einnahmen aus kantonalen Steuern und Wasserzinsen.“

Der Kanton Uri verfügt Ende 2010 über ein Nettovermögen von 23.7 Millionen Franken, was einem Nettovermögen von 670 Franken pro Kopf der Bevölkerung entspricht. Es wäre unverständlich, wenn der Kanton Uri wegen seiner Schuldenbremse

dringend notwendige Grossprojekte wie zum Beispiel den Spitalneubau oder den Hochwasserschutz nicht oder nur verzögert verwirklichen kann.

Allerdings scheint die vom Gremium der Finanzdirektoren vorgeschlagene Schuldenbremse erst bei zu hoher Verschuldung zu wirken. Im Kanton Uri käme die Schuldenbremse erst bei einer Nettoschuld von ca. 140 bis Fr. 150 Millionen Franken zur Anwendung. Es ist deshalb keinesfalls das Ziel der Motion, die vom Fachgremium der Finanzdirektoren vorgeschlagene Formulierung bezüglich Schuldenbegrenzung 1: 1 für den Kanton Uri zu übernehmen. Es ist eine für Urner Verhältnisse massgeschneiderte Lösung anzustreben.

Finanz- und Aufgabenplan

Ein Finanz- und Aufgabenplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung von Finanzen und Leistungen. Das Fachgremium der Finanzdirektorenkonferenz schlägt im Musterfinanzhaushaltgesetz deshalb vor, ein Finanz- und Aufgabenplan einzuführen. In der neuen Finanzhaushaltsverordnung des Kantons Uri ist dieses Führungsinstrument, welches übrigens vom Kanton Obwalden schon seit Jahren erfolgreich angewendet wird, nicht vorgesehen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Aufgaben des Kantons und dessen Finanzierung viel zu wenig ganzheitlich beurteilt werden können. Das Regierungsprogramm beispielsweise ist eine Wundertüte, wo man die finanziellen Auswirkungen nicht kennt. Im Rahmen von Budget- und Rechnungsdebatten würde das Vorhandensein eines Finanz- und Aufgabenplanes eine bessere ganzheitliche Betrachtungsweise ermöglichen.

Der Erstunterzeichner:



Alois Arnold

Der Zweitunterzeichner:



Christian Schuler

Unterschächen, 9. September 2011

Schuldenbegrenzung gemäss Vorschlag Fachgremium der Finanzdirektoren/innen

„Die Zunahme des Fremdkapitals aus der Investitionstätigkeit ist zu begrenzen. Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Budget mindestens 80 % betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient (Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen bezogen auf den Fiskalertrag) mehr als 200 % beträgt.“

Zum Vergleich die Urner Formulierung (Art. 37, Abs. 2 und 3 FHV)

„² Der Selbstfinanzierungsgrad hat im Durchschnitt von sechs Jahren mindestens 80 % zu betragen.

³Die Nettoschuld beläuft sich maximal auf 100 % der Einnahmen aus kantonalen Steuern und Wasserzinsen.“

Unterschied der beiden Lösungen

Beim Vorschlag des Fachgremiums der Finanzdirektoren/innen beginnt die Schuldenbremse erst bei einer hohen Verschuldung zu wirken.

Bei der Urner Lösung spielt es für die Anwendung resp. Handhabung der Schuldenbremse keine Rolle, ob der Kanton ein Reinvermögen hat oder stark verschuldet ist.